

1792/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1763/J-NR/1997, betreffend Förderungen für Gentechnik-Projekte, die die Abgeordneten Dr. PETROVIC, Freundinnen und Freunde am 14. Januar 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wurden aus den Budgetmitteln für Ihr Ressort Förderungsmittel für gentechnische Forschungs- und/oder Unternehmensprojekte zugesagt bzw. gewährt? Bitte gliedern Sie die zugesagten bzw. gewährten Förderungsmittel nach Kalenderjahren (Jahr der Zusage, sowie Jahr der Förderungsgewährung), nach Förderungsarten (Zuschuß, begünstigtes Darlehen, Zinsenzuschuß und/oder Haftungsübernahme), sowie nach Bundesländern auf!

Antwort:

Seitens meines Ressorts wurden in den Jahren 1995 und 1996 Förderungen aus Budgetmitteln nur als Zusatzfinanzierung und für Projekte im 4. Rahmenprogramm der EU gewährt. Diese Projekte, sowie die vom FWF (Fonds zur Förderung der wissenschaftliche Forschung) in diesem Zusammenhang geförderten, sind in der Aufstellung im Rahmen der Beantwortung der Frage 1 1 (Beilage 1) enthalten.

Weitere Gentechnikprojekte, die vom FWF und vom FFF (Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft) gefördert wurden, sind Beilage 2 zu entnehmen.

Hinsichtlich zweier Forschungsaufträge (Auftragsforschung) zum Thema Sicherheitsforschung wird auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen, da die Sicherheitsforschung in dieser Frage ausdrücklich erwähnt ist.

2. Welche Zielsetzungen waren mit den gentechnischen Forschungs- bzw. Unternehmensprojekten verbunden? Bitte gliedern Sie die zugesagten bzw. gewährten Förderungen nach dem zugrundeliegenden Gesetzestitel sowie der konkreten Zweckbestimmung (z.B.: Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen, Betriebsansiedlung, Sicherheitsforschung, freisetzungsbegleitende Forschung, Schulungsmaßnahmen, etc.)¹

Antwort:

Hiezu ist allgemein festzustellen, daß die Inanspruchnahme nationaler öffentlicher Finanzierungsmittel für Forschung und Forschungsförderung sowohl beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr als auch beim FWF (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) einer strengen Leistungs- und Qualitätskontrolle unterliegt. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet das Forschungsorganisationsgesetz (BGBl.Nr. 341/1981 i.d.g.F.) und das Forschungsförderungsgesetz (BGBl.Nr. 434/1982 i.d.g.F.).

Die gemeinschaftliche FTE-Politik erhielt in der Einheitlichen Europäischen Akte (1987) eine Rechtsgrundlage. Das 1995 beschlossene Weißbuch "Österreichs Europa-Dimension" betont u.a. sozial-, wirtschafts- und gesundheitspolitische Aspekte der gemeinsamen Forschungsprogramme mit dem Ziel der Sicherung von Wirtschaftswachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätzen in Europa und den MS der EU.

Die Zielsetzungen der Forschung und technologischen Entwicklung der Gemeinschaft bestehen u.a. darin, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Gemeinschaft in diesen Bereichen zu stärken (Art. 129, 130 f EG-Vertrag).

Zur Erreichung dieser Ziele beinhaltet der EG-Vertrag vier Arten von Aktivitäten:

- a) Durchführung von Programmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration unter Förderung der Zusammenarbeit mit und zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen (Aktionsbereich 1)
- b) Förderung der Zusammenarbeit mit dritten Ländern und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (Aktionsbereich 2)
- c) Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse der Tätigkeiten auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (Aktionsbereich 3)
- d) Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forscher aus der Gemeinschaft (Aktionsbereich 4; Artikel 130 g EG-Vertrag)

Die konkret "geförderten" Projekttitel sind der Beantwortung der Frage 11 zu entnehmen. Dabei handelt es sich um gen- und/oder biotechnologische Projekte, deren Zielsetzungen primär in die angeführten Aktionsbereiche fallen.

Noch weiter differenzierende Angaben hinsichtlich der einzelnen Projekte bedürften eines unverhältnismäßig hohen und nicht mehr vertretbaren Verwaltungsaufwandes.

Die Rechtsgrundlage über die sichere Anwendung der modernen Biotechnologie in Österreich, im besonderen zur Förderung der Gentechnikanwendungen für deren Erforschung, Entwicklung und Nutzung zum Wohl des Menschen enthält:

das

* Gentechnikgesetz, BGBl.Nr. 510/1994,

durch welches die

* EU-Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (System-Richtlinie)

und die

* EU-Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (Freisetzungs-Richtlinie) umgesetzt werden.

Die "Freisetzungs-Richtlinie" (RL 90/220/EWG) basiert auf Artikel 100 a EG-Vertrag, der sog. Binnenmarkt-Richtlinie der Gemeinschaft, während die "System-Richtlinie" (RL 90/219/EWG) auf der Grundlage des Artikel 130 s des EG-Vertrages ergangen ist.

Darüber hinaus gibt es sektorale Rechtsvorschriften über die Sicherheit von Erzeugnissen der modernen Biotechnologie in Form von EG-Verordnungen und Richtlinien.

Sozial- und sozialpolitische Grundsatzvorschriften enthalten die Artikel 117 ff EG-Vertrag für die Bereiche der Beschäftigung, der beruflichen Ausbildung und Fortbildung, wobei die Lage der Klein- und Mittelbetriebe besonders zu berücksichtigen ist.

Hinsichtlich sozial- und arbeitsmarktpolitischer Auswirkungen und Tendenzen verweise ich auf die Ausführungen zu den Fragen 5 und 6 sowie auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 1756/J-NR/1997 durch die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag (§ 102 GTG, BGBl.Nr. 510/1994) wurden zum Thema "Sicherheitsforschung" zwei Forschungsaufträge vergeben, die zu gleichen Teilen vom früheren Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz und vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr finanziert werden:

"Sicherheitsaspekte zur Freisetzung transgener Kartoffelpflanzen" (Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf), Auftragssumme S 3,011.700,--.

"Sicherheitsforschung bei transgenen Pflanzen" (Institut für Mikrobiologie und Genetik), Auftragssumme S 1,380.000,--.

Mit Rücksicht auf die bei dem Forschungsauftrag des Österreichischen Forschungszentrum Seibersdorf eingetretene Problematik durch die nicht erfolgte Genehmigung der Freisetzung der Kartoffelpflanzen wurde der Arbeits- und Zeitplan bezüglich dieses Forschungsprojektes dahingehend geändert, daß insbesondere zusätzliche Glashausversuche mit transgenen Kartoffelpflanzen und eine Analyse der Expression und Stabilität von Cecropin in den Organen transformierter Kartoffelklone in Abhängigkeit vom Entwicklungsstadium der Pflanzen und Versuche zur Induktion von Resistenzen in *Erwinia carotovora atroseptica* gegenüber Cecropin B in-vitro erfolgen.

3. Die Zusage beziehungsweise Gewährung von Förderungsmitteln des Bundes ist oftmals an parallele Förderungen der Länder und Gemeinden geknüpft. Gab es bei den in Frage 1 und Frage 2 aufgelisteten Förderungsprojekten eine Mittelzufuhr anderer Gebietskörperschaften? Wenn ja, welche? (Bitte benutzen Sie das selbe Gliederungsschema wie oben!).

Antwort:

Es gibt keine von Bundesländern und /oder Gemeinden gemeinsam mit dem Bund geförderte EU-Forschungskooperationen.

4. Welche Zusagen beziehungsweise Förderungsgewährungen gab es im selben Zeitraum für Projekte des biologischen Landbaus im Sinne einer flächendeckenden Ökologisierung der österreichischen Landwirtschaft?

(Bitte nach dem oben verwendeten Gliederungsschema darstellen!).

Antwort:

Hiezu verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 1761/J-NR/1997 durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft beantwortet.

5. Wieviele Arbeitskräfte sind in den von Ihrem Ressort geförderten Projekten derzeit beschäftigt und welche Entwicklungstendenzen sind erkennbar?

Antwort:

Bei den im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr geförderten Biotechnologie-Projekten sind derzeit im Durchschnitt rund 10 Personen für zwei bis drei Jahre beschäftigt. Ohne Zweifel bedarf es dabei verstärkt des Zusammenspiels von nationaler und gemeinschaftlicher FTE- und Strukturpolitik sowie entsprechender Begleitmaßnahmen in sozial- und arbeitsmarktpolitischer Hinsicht.

Für die europäische Forschung stellt die sozial- und arbeitsmarktpolitische Perspektive ein wesentliches Förderungskriterium in den einzelnen Programmen, so auch in den assoziierten und wiederholt erwähnten spezifischen Programmen Biotechnologie, Biomed und FAIR dar. Darüber hinaus gibt es aber gemeinsame Strategien, Aktionen und eigene Programme im sozial- und arbeitsmarktpolitischen Bereich sowie für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und deren Förderung speziell im Technologiebereich und entsprechende Forschungs- und Koordinationseinrichtungen für den Bereich der Gemeinschaft.

Weiters wird in diesem Zusammenhang auf die Beantwortung dieser Frage durch die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie auch auf die Beantwortung der Fragen 2 und 6 verwiesen. In wettbewerbsmäßiger, beschäftigungspolitischer und sozialer Sicht bereits vorgesehene Festlegungen für ein künftiges 5. EU-Rahmenprogramm lassen dabei eine positive Entwicklungstendenz im Zuge von Projektförderungen durch EU-Mittel, im besonderen für den Bereich der biotechnologischen Forschung verstärkt erwarten.

6. Wurde im Rahmen der gentechnischen Förderungsprojekte von den Antragsstellern eine Beschäftigungsgarantie verlangt? Wenn ja, für welche Zeiträume bzw. mit welcher rechtlichen Ausgestaltung? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Bei der Förderung biotechnologischer und gentechnologischer Projekte im Rahmen der einschlägigen Programme ist die soziale und arbeitsmarktpolitische Dimension, schon im Rahmen

der im 3. EU-Rahmenprogramm geförderten Projekte und im derzeit laufenden 4. EU-Rahmenprogramm bereits grundsätzlich mitberücksichtigt worden. Wie schon in der Beantwortung der Frage 5 ausgeführt, ist allerdings davon auszugehen, daß in einem künftigen 5. EU-Rahmenprogramm sozial- und arbeitsmarktpolitische Aspekte und solche der europäischen Wettbewerbsfähigkeit noch stärker Berücksichtigung finden werden. Dies trifft im besonderen Maße auf die europäische Industrie auf den Gebieten der Biotechnologie, Gesundheit, Landwirtschaft und Umwelt zu.

Bei Forschungsinvestitionsentscheidungen stellt die Abschätzung der Innovations-, Wirtschaftswachstums- und Beschäftigungsfaktoren eines Projektes eine wesentliche Voraussetzung dar.

Der Ausschuß für Forschung, technologische Entwicklung und Energie des Europäischen Parlamentes (CERT) mißt derartigen Perspektiven zur Bewältigung dringender wirtschaftlicher und sozialer Bedürfnisse einen hohen Stellenwert bei und hat dies in Form eines Entschließungsantrages in jüngster Zeit auch deutlich zum Ausdruck gebracht.

Wenn auch die beschäftigungs- und arbeitspolitischen Aspekte Berücksichtigung bei den Finanzierungsentscheidungen der Gemeinschaft zu finden haben, so kann eine Notwendigkeit, Beschäftigungsgarantien von den Bewerbern zu verlangen, vor allem nicht in dieser Form gesehen werden, jede Förderungswürdigkeit einer Leistung im Bereich der Wissenschaft und Forschung zwingend auch davon abhängig zu machen. Es muß in diesem Zusammenhang auch eine flexible Verwendung der für den personellen Aufwand zur Verfügung gestellten Mittel möglich und durch widmungsgemäße Verwendung der vertraglich zugesicherten Mittel anläßlich der Erbringung der "förderungswürdigen" Leistung der vorgesehene beschäftigungspolitische Effekt erzielbar sein. Förderungen sind entsprechend § 10 des Forschungsorganisationsgesetzes grundsätzlich an keine dem Bund gegenüber zu erbringende Gegenleistung zu binden.

Im übrigen verweise ich auf das zur Frage 5 Ausgeführte und die Beantwortung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Wie schon an anderer Stelle dargelegt, geht es heute ohne Zweifel mehr denn je darum, über die Gewinnung wissenschaftlich exzellenten Wissens hinaus auch wirtschaftliche Relevanz und Wettbewerbsfähigkeit zu nutzen und zu fördern, doch ist dabei auf die Grundlagenforschung einerseits und die verwertungsorientierte, mehr angewandte Forschung ebenso Bedacht zu nehmen wie auf die im universitären und industriellen Bereich gelegenen Unterschiede der Forschungsmöglichkeiten und -erfordernisse.

Bei der Beurteilung der Leistungen und Effekte, die mit der neuen Biotechnologie in Verbindung gebracht werden, ist zu bedenken, daß die Biotechnologie wie auch die Gentechnologie im besonderen eher Prozeß- und Methoden- als Produktionstechnologien darstellen.

7. Der biologische Landbau entwickelt sich zu einem immer wichtigeren Beschäftigungsträger vor allem im ländlichen Raum. Wie viele Arbeitsplätze haben Sie in diesem Bereich im gleichen Zeitraum gefördert, und welche Entwicklungstendenzen sind erkennbar?

Antwort:

Hiezu verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 1763/J-NR/1997 durch den Bundesminister für Land- und Fortwirtschaft.

8. Gibt es eine ressortübergreifende Koordination zur Abstimmung des Mitteleinsatzes für die Risikotechnologie Gentechnik? Wennja, in welcher Art funktioniert diese Koordination? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Wie bei allen Forschungsprojekten gilt auch für Gentechnik-Projekte und die Förderungskoordination in diesem Zusammenhang, daß grundsätzlich auf nationaler Ebene von den Zuständigkeiten der einzelnen Ressorts auszugehen ist. Sowohl in Förderungsanträgen wie auch in Offerten zu Forschungsaufträgen (Auftragsforschung) ist auf allfällige andere Finanzierungsstellen oder -anträge Bezug und bei einer Finanzierungsentscheidung Bedacht zu nehmen.

Die Koordination der Forschungsförderung erfolgt in interministeriellen nationalen Fachkommissionen. Zur Förderung der interdisziplinären Risiko- und Sicherheitsforschung war bzw. ist sowohl das (frühere) Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz (bzw. nunmehr die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Konsumentenschutz im Bundeskanzleramt) gemeinsam mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst jetzt Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr) zuständig (§ 102 des Gentechnikgesetzes). Für die Bedeckung der einzelnen Forschungsvorhaben hat das jeweilige Ressort nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes Vorsorge zu treffen.

Forschung und Forschungsförderung im internationalen Bereich sind der Gegenstand beratender programmbegleitender Ausschüsse, auch hinsichtlich der Mittelzuweisung auf die einzelnen Bereiche, zusätzlich eingesetzter Workinggroups und Monitoring sowie Evaluation Panels, in denen auch das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr vertreten ist.

Die wissenschaftlichen und technologischen Ziele, die mit den Maßnahmen nach Artikel 130 g EG-Vertrag erreicht werden sollen, werden jeweils in einem Rahmenprogramm der EU (bei dem derzeit laufenden handelt es sich um das 4. EU-Rahmenprogramm) mit einem Gesamthöchstbetrag und den Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an diesem sowie den jeweiligen Anteilen der vorgesehenen Maßnahmen festgelegt. Die konkrete Durchführung der Rahmenprogramme erfolgt durch spezifische Programme, für welche die Einzelheiten seiner Durchführung, Laufzeit und die dafür notwendigen Mittel jeweils festgelegt wurden.

Für den Bereich der Biotechnologie und Gentechnik enthalten die spezifischen Rahmenprogramme "Biotechnologie", aber auch "Biomedizinische Forschung und Gesundheitswesen", Landwirtschaft und Fischerei (FAIR) sowie "Umwelt und Klima" die notwendigen Festlegungen.

Vom programmbegleitenden Ausschuß Biotechnologie wurde darüber hinaus eine Koordinationsgruppe eingesetzt mit der Aufgabe, nationale und EU-Forschung zu koordinieren. Die Ab-

stimmung der Forschungspolitik im Bereich der Biotechnologie hat auch die Workingparty on Biotechnology des CSTP (Committee for Scientific and Technological Policy) der OECD zum Ziel. In diesem Gremium werden in Abstimmung mit den auf dem Gebiet der Biotechnologie insbesondere dominierenden Staaten USA und Japan die Voraussetzungen für eine künftig möglichst einheitliche Forschungspolitik in verschiedenen Bereichen wie gesundheitsbezogener Biotechnologie, Umweltbiotechnologie aber auch Rechtsschutz für biotechnologische Erfindungen beraten und erörtert. Für die österreichische Delegation hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr die Federführung inne.

Das Koordinierungsinstrumentarium für Forschung und Forschungsförderung ist darüber hinaus durch den von der Bundesregierung alle drei Jahre dem Nationalrat vorzulegenden Bericht über Lage und Bedürfnisse der Forschung (Forschungsbericht), sowie durch komplementäre Schwerpunktförderungen im Wege des Innovations- und Technologiefonds (ITF) und durch die Tätigkeit des österreichischen Rates für Wissenschaft und Forschung bei der Festlegung von Förderungsschwerpunkten und internationalen Kooperationen geprägt.

9. Weder das Gentechnikgesetz noch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sehen eine verschuldensunabhängige Haftung für gentechnische Einrichtungen im Falle von Störfällen bzw. verursachten Schäden vor. Welche Vorkehrung treffen Sie in Förderungsverträgen, um im Falle einer Schädigung der Allgemeinheit bzw. der Umwelt die Konsequenzen nicht auf die SteuerzahlerInnen abzuwälzen (bitte detailliert entsprechende Vertragsbestimmungen darstellen!)?

Antwort:

Das österreichische Gentechnikgesetz (BGBl.Nr. 510/1994) und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sehen mit Ausnahme einer im Zusammenhang mit dem Gentechnikgesetz erfolgten Änderung des Produkthaftungsgesetzes für land- und forstwirtschaftliche Naturprodukte, die gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes sind, keine Regelung von Haftungsfragen vor.

Der österreichische Gesetzgeber hat - von der obigen Ausnahme abgesehen - aus Anlaß der Beschlußfassung über das Gentechnikgesetz kein eigenes Haftungsinstrumentarium für gentechnische Vorhaben und den Betrieb gentechnischer Anlagen geschaffen. Er geht vielmehr von der allgemeinen Produkthaftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes (BGBl.Nr. 99/1988 i.d.g.F.) aus.

Die Haftungsregeln bei gentechnischen Arbeiten und gentechnischen Anwendungen unterliegen daher bis zu einer allfälligen künftigen Regelung (Umwelthaftungsgesetz) den geltenden allgemeinen Schadenersatzbestimmungen.

Eine verschuldensunabhängige Haftung ist demnach bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht schon von vornherein ausgeschlossen. Im übrigen siehe auch Beantwortung der Frage 10 .

Bei der Durchführung von Forschungsaufträgen sind die Richtlinien der Bundesregierung gemäß § 1 3 Abs. 4 Forschungsorganisationsgesetz über die Vergabe und Durchführung von Forschungsaufträgen gemäß den hierfür vorgesehenen Mustern für Offertlegung, Vertragsabschluß samt allgemeinen Vertragsbedingungen (die Beilagen 1 bis 3 bilden integrierende Bestandteile der erwähnten Richtlinien) zu beachten.

Auch für Forschungsförderungen durch den FWF (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) bestehen Richtlinien, die jeweils einen Bestandteil der Bewilligung und damit des Förderungsvertrages bilden.

Eine von den geltenden Bestimmungen und Regelungen abweichende oder diese ergänzende Haftungsregelung wird anlässlich der Förderung von Projekten oder des Abschlusses einschlägiger Forschungsaufträge mit Rücksicht auf die nach dem Gentechnikgesetz, BGBl.Nr. 510/1994, im Interesse der Sicherheit und nach dem Stand der Wissenschaft und Technik jeweils zu treffenden umfangreichen Vorkehrungen und Maßnahmen und die in diesem Zusammenhang bestehenden und anzuordnenden besonderen Sorgfalts-, Informations- und Mitteilungspflichten bei Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen, bei deren Freisetzungen und beim

Betrieb gentechnischer Anlagen (Einhaltung des Vorsorgeprinzipes) nicht vereinbart, doch ist in Zusammenhang mit Gentechnik-Projekten (insbesondere der vom Gesetz her aufgetragenen Sicherheitsforschung - siehe hierzu Antwort zu Frage 2) anzumerken, daß die Vertragserfüllung bei Zutreffen der Voraussetzungen (z.B. bei Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen) auch vom Vorliegen einer nach dem Gentechnikgesetz erforderlichen Genehmigung abhängig ist. Eine solche wurde bisher in Österreich nicht erteilt.

10. Werden Sie im Rahmen der Bundesregierung initiativ werden, um eine verschuldens-unabhängige Haftung für gentechnisch verursachte Schäden zu erreichen? Wenn ja, wann ist mit einer derartigen Initiative zu rechnen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Der vom Bundesminister für Justiz im Jahr 1994 erstellte Ministerialentwurf für ein Umwelthaftungsgesetz enthielt u.a. auch Regelungen über die Haftung für Schäden, die - vereinfacht gesagt - durch genetisch veränderte Organismen verursacht werden. Dieser Entwurf sollte der Erfüllung des zugleich ratifizierenden Europarats-Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten dienen. Eine Beschlußfassung des Ministerrats zu diesem Regelungsvorhaben kam jedoch vor allem auf Grund des Widerstandes der Wirtschaft dagegen nicht zustande. Dabei wurde gegen das Gesetzesprojekt in erster Linie eingewendet, daß zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen die diesbezüglichen Entwicklungen auf der Ebene der Europäischen Union abgewartet werden sollten. In die zu diesem Bereich von der Europäischen Kommission angestellten Regelungsüberlegungen und Expertengespräche ist das Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eingebunden. Derzeit läßt sich nicht abschätzen, wann diese Bemühungen zu einem Abschluß kommen und welches Ergebnis sie zeitigen werden.

Ein wesentliches Segment der Haftung für gentechnisch veränderte Organismen wird bereits im geltenden Recht durch das Produkthaftungsgesetz abgedeckt. Dieses sieht eine verschuldens-unabhängige und der Höhe nach unbegrenzte Haftung für den "Fehler eines Produkts" vor. Für den hier in Rede stehenden Zusammenhang kann diese Haftung insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn gentechnisch veränderte Organismen unmittelbar in den Verkehr gebracht

werden, wie dies etwa beim Verkauf gentechnisch hergestellter Medikamente der Fall ist. Allerdings ist der vom Produkthaftungsgesetz gebotene Schutz infolge verschiedener Haftungsausschlüsse, vor allem auch bei land- und forstwirtschaftlichen Naturprodukten, nicht ohne Lücken.

Für ein anderes Gefährdungspotential aus der Gentechnik, nämlich jenes aus dem Betrieb gentechnischer Anlagen, bietet wenigstens behelfsmäßig bis zu einer entsprechenden gesetzlichen Regelung die Judikatur zum nachbarrechtlichen Begriff der behördlich genehmigten Anlage und zur Wirkung einer Betriebsanlagengenehmigung durchaus effiziente haftungsrechtliche Ansatzpunkte. Der Oberste Gerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen ausgesprochen, daß - vereinfacht dargestellt - der Betreiber eines im weitesten Sinn gefährlichen Betriebs für Schäden, die durch diesen Betrieb verursacht werden, einzustehen hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dem Betriebsunternehmer (oder seinen Leuten) ein Verschulden zur Last zu legen ist (vgl. zuletzt OGH 11.10.1995 EvBI 1996/83 = RdU 1996/82 = JBI 1996, 446). Eine solche Gefährdungshaftung wird im hier vorliegenden Zusammenhang insbesondere dann eine Rolle spielen können, wenn gentechnisch veränderte Organismen "unplanmäßig" freigesetzt werden. Gewissen Risiken aus dem Umgang mit der Gentechnik trägt also bereits das geltende Schadenersatzrecht und dessen Anwendung durch die Gerichte Rechnung, Ungeachtet dessen wird sich aber zumindest mittelfristig eine umfassende Regelung, etwa auf der Basis des erwähnten Entwurfs für ein Umwelthaftungsgesetz, empfehlen. Ehe hier freilich weitere Initiativen gesetzt werden, werden doch die Ergebnisse der zuvor angesprochenen Arbeiten auf der Ebene der Europäischen Union abzuwarten sein. Sollten diese Arbeiten nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zum Abschluß kommen, müßte eine eigenständige österreichische Haftungsregelung in Angriff genommen werden.

11. Das 4. Rahmenprogramm der EU reserviert 13 % der gesamten Förderungsmittel für gen- und biotechnische Vorhaben. In welchem Umfang beziehungsweise mit welchen Projekten hat beziehungsweise werden sich österreichische Stellen daran beteiligen, und welche österreichischen Mittel sind im Rahmen dieser EU-Projekte aufzubringen? (Bitte nach Projekterminen und Bundesländern aufschlüsseln!).

Antwort:

Die Nennung von 13% für gen- und biotechnologische Vorhaben kann nicht nachvollzogen werden. Im 4. Rahmenprogramm sind für die gesamten Life Sciences, also BIOMED, BIOTECH und FAIR 10,8% der Gelder reserviert. Doch nicht alle Projekte, etwa ein Drittel in BIOMED, beinhalten biotechnologische Fragestellungen oder benützen gentechnische Methoden. Auch in FAIR ist nur ein bestimmter Teil mit Biotechnologie, und davon bei den Projekten mit österreichischen Teilnehmern nur etwa die Hälfte mit gentechnischen Methoden in Zusammenhang zu bringen. In knapp zwei Drittel der Projekte mit österreichischer Beteiligung werden gentechnische Methoden verwendet.

Die Förderungen meines Ressorts und des FWF (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) als Zusatzfinanzierungen für Projekte im 4. Rahmenprogramm der EU bzw. Projekte mit österreichischer Beteiligung sind in der Beilage 1 dargestellt.

Weitere vom FWF bzw. vom FFF (Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft) geförderte Gentechnikprojekte sind der Beilage 2 zu entnehmen.

Alle diesbezüglichen Informationen können sich naturgemäß nur auf die Förderungen solcher Projekte beziehen, die bereits zu einem vertraglichen Abschluß geführt haben.

BEILAGE (Tabelle) NICHT GESCANNT!!!